



Datenschutzordnung des TSV Pfuhl 1894 e.V.

Präambel¹

Der TSV Pfuhl 1894 e.V. verarbeitet in vielfacher Weise personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Erlass/Änderung

Die Datenschutzordnung kann jederzeit durch den Vereinsrat gemeinsam geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Abteilungs-/Sportartenzugehörigkeit, Ehrungen, Funktionen und Merkmale. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittsklärung zustimmen.

§ 3 Zulässigkeit der Datennutzung

- (1) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten von Mitgliedern unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

¹ Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Satzung sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.



- (2) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls zur Verfügung gestellt.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Der Verantwortliche hat für die betroffene Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Art. 13 und 14 DSGVO genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt der TSV Pfuhl 1894 e.V. mit einem Merkblatt nach, welches auf der Internetseite unter www.tsvpfuhl.de/datenschutz einzusehen ist.

§ 4 Veröffentlichung und Verarbeitung

- (1) Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb oder des Kurses bzw. der Veranstaltung sowie sonstigen satzungsgemäßen Maßnahmen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder und Nichtmitglieder in seiner Vereins-Öffentlichkeitsarbeit sowie auf seiner Website und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art. 21 DSGVO steht den Mitgliedern und Nichtmitgliedern zwingend im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen solche Verarbeitungen „aufgrund ihrer besonderen Situation“ zu. Im Falle des Widerspruchs wird der Verein abwägen, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (2) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten dient, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 5 Berichtigung, Löschung und Schutz von Daten

- (1) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.



- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht. Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit, Fotos, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von Vereinstätigkeiten oder sportlichen Ereignissen und Erfolge.
- (3) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (4) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter benannt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Zuschüsse und Spenden fließen grundsätzlich dem Verein zu. Es erfolgt eine dem Spenden- oder Vereinszweck entsprechende Verwendung.
- (2) Die Bescheinigung von Sachspenden kann nur der Vorstand vornehmen.
- (3) Annahme von Aufwandsverzichtsspenden und deren Bescheinigung erfolgen durch den Vorstand.

§ 7 Inkrafttreten

Die Datenschutzordnung wurde vom Vereinsrat in der Sitzung vom 26.06.2023 beschlossen und somit in Kraft gesetzt.